

# Anträge an die Generalversammlung des PRVA am 20. April 2022

---

Der Vorstand des PRVA stellt folgende Anträge auf Statutenänderungen:

## **Antrag 1: Erweiterung der Arten von Personenmitgliedern**

### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

#### 1.1. Personenmitglieder

- a. Ordentliche Personenmitglieder
- b. PRVA Newcomers
- c. Senioren- und Ehrenmitglieder
- d. Mitarbeiter/innen in Non Profit Organisationen
- e. je ein/e Vertreter/in eines fördernden Mitglieds
- f. je ein/e Vertreter/in eines PRVA-Wirtschaftspartners

(...)

#### 1.4. ~~Förderer~~ Fördernde Mitglieder des PRVA

(...)

9. ~~Förderer~~ Fördernde Mitglieder des PRVA sind solche, die die Erfüllung des Vereinszweckes vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.

*Begründung: Wirtschaftspartner und fördernde Mitglieder hatten bisher kein Stimmrecht bei der Generalversammlung des PRVA. Durch die Aufnahme je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters dieser beiden Gruppen ermöglichen wir dies. Außerdem schlägt Rechtsberater Bernhard Müller von der Kanzlei Dorda vor, statt „Förderer“ den Begriff „Förderndes Mitglied“ einzuführen, um damit das Stimmrecht auch im offiziellen Wording zu verankern.*

## **Antrag 2: Erweiterung der NPO-Definition**

### **§ 4. Arten der Mitgliedschaften**

(...)

(8) Für PR-Fachleute aus Non-Profit-Organisationen (NPOs), die den Kriterien eines ordentlichen Mitglieds entsprechen und deren Organisation Trägerin des Österreichischen Spendengütesiegels und/oder vom Finanzamt als spendenbegünstigte Einrichtung anerkannt ist, beträgt der Mitgliedsbeitrag 50 Prozent des Beitrags für ordentliche Mitglieder.

*Begründung.: Es gibt eine Reihe von Vereinen und anderen Einrichtungen, die zwar gemeinnützig und spendenbegünstigt sind, aber kein Spendengütesiegel beantragt haben. Auch diesen Organisationen möchte der Vorstand die Möglichkeit einer vergünstigten Mitgliedschaft bieten – und schlägt eine Adaptierung der NPO-Definition vor.*

### **Antrag 3: Einführung von Umlaufbeschlüssen**

#### **§ 11. Der Vorstand**

(...)

(12) Beschlüsse besonderer Dringlichkeit können auch außerhalb der Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der abzustimmende Antrag muss

- klar formuliert sein,
- von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder
- und in einem festgelegten Zeitraum (z.B. 24 Stunden) beschlossen werden,
- außerdem eine begründete Dringlichkeit haben. Darunter fällt vor allem die Aufnahme neuer Mitglieder.

*Begründung: Um die Arbeit des Vorstandes zu erleichtern, sollen ab nun auch formale Entscheidungen außerhalb der Sitzungen ermöglicht werden. Neumitglieder mussten z.B. bisher bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes auf eine offizielle Aufnahme warten, dieser formale Prozess wird durch diese Anpassung der Statuten deutlich beschleunigt.*